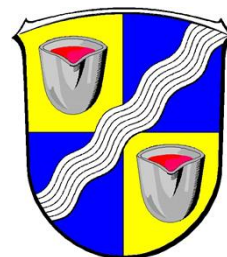


Vertrag über Zahlung von Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren

Abnahmestelle:	
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:

An die
Gemeindewerke Sinn
Postfach 19 36
35668 Dillenburg



I. Haus- und Grundstückseigentümer:	
Name:	Vorname:
Straße, Hausnummer:	PLZ, Ort:
Ich beantrage, die Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren von dem Mieter/Pächter meines oben genannten Wohn- / Geschäftshauses (siehe Abnahmestelle) anzufordern.	
Mir ist bekannt, dass gemäß der Allgemeinen Wasserversorgungssatzung sowie der Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Sinn der Grundstückseigentümer Gebührenpflichtiger ist. Im Falle einer Nichtzahlung des Mieters/Pächters wird der Grundstückseigentümer zur Zahlung der Gebühren herangezogen werden.	
Ort, Datum:	Unterschrift: X

II. Mieter bzw. Pächter:	
Name:	Vorname:
Zählerstand bei Übernahme:	Wasserzähler-Nummer:
Datum der Übernahme:	Personenzahl: (Zur Festsetzung der Pauschale)
SEPA-Lastschriftmandat: Ich ermächtige die Gemeindewerke Sinn – bis auf Widerruf –, die Wasser- und Kanalbenutzungsgebühren mittels Lastschrift von meinem Konto einzuziehen:	
IBAN.:	BIC:
Bankname:	Kontoinhaber:
Ort, Datum:	Unterschrift: X

Die Vertragsparteien verpflichten sich, jegliche Änderungen des Miet- bzw. Pachtverhältnisses unverzüglich den Gemeindewerken Sinn mitzuteilen. Die umseitigen Vertragsbedingungen werden anerkannt.

Auszug aus der geltenden Wasserversorgungssatzung der Gemeinde Sinn

§ 28 Benutzungsgebühren

(1) Die Gemeinde erhebt zur Deckung der Kosten im Sinne des § 10 Abs. 2 KAG Gebühren.
(2) Die Gebühr bemisst sich nach der Menge (m³) des zur Verfügung gestellten Wassers. Ist eine Mess-einrichtung ausgefallen oder wird der Gemeinde bzw. einem Beauftragten der Zutritt zu den Mess-einrichtungen verweigert oder ist das Ablesen der Messeinrichtung aus sonstigen Gründen nicht möglich oder nicht erfolgt, schätzt die Gemeinde den Verbrauch nach pflichtgemäßem Ermessen.

(3) Die Benutzungsgebühr beträgt

2,8037 Euro	ohne Mehrwertsteuer je cbm entnommenen Wassers
3,00 Euro	mit Mehrwertsteuer je cbm entnommenen Wassers

§ 29 Grundgebühr

(1) Für die an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke wird eine Grundgebühr je Grundstück nach der Nenngröße der größten Messeinrichtung erhoben. Die Grundgebühr beträgt je an-gefangenen Kalendermonat bei Messeinrichtungen mit einer Verbrauchsleistung

	EUR/Monat ohne MwSt.	EUR/Monat mit MwSt.
bei einer Nenngröße bis Q ³ -4:	0,4688	0,50
bei einer Nenngröße bis Q ³ -16:	6,5518	7,01
bei einer Nenngröße bis Q ³ -39:	11,2149	12,00
bei einer Nenngröße ab Q ³ -40/ Verbundzähler:	18,6183	19,92

(2) Für den Kreis der Zahlungspflichtigen gilt § 34 entsprechend.

(3) Für die Fälligkeit gilt § 32 entsprechend.

§ 30 Vorauszahlungen

(1) Die Gemeinde kann monatlich Vorauszahlungen auf die Benutzungsgebühr verlangen; diese orientieren sich grundsätzlich am Verbrauch des vorangegangenen Abrechnungszeitraums.

(2) Statt Vorausleistungen zu verlangen, kann die Gemeinde beim Anschlussnehmer einen Münzzähler (Vorkassensystem) einrichten oder den Anschluss sperren und eine öffentliche Zapfstelle zur Verfügung stellen, wenn er mit zwei Vorauszahlungen im Rückstand ist oder nach den Umständen des Einzelfalls zu besorgen ist, dass er seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt.

§ 31 Verwaltungsgebühren

(1) Sind auf einem Grundstück mehrere Messeinrichtungen vorhanden, erhebt die Gemeinde für jedes Erfassen der Zählerstände für die zweite oder weitere Messeinrichtung 5,00 EUR.

(2) Für jedes vom Anschlussnehmer veranlasste Erfassen der Zählerstände verlangt die Gemeinde 15,00 EUR; für die zweite und jede weitere Messeinrichtung ermäßigt sich die Verwaltungsgebühr auf jeweils 5,00 EUR.

(3) Für jedes Einrichten eines Vorkassensystems oder Sperren des Anschlusses erhebt die Gemeinde eine Verwaltungsgebühr von 75,00 EUR.

§ 32 Entstehen und Fälligkeit der Gebühren; öffentliche Last

(1) Die Benutzungsgebühr entsteht jährlich. Die Gebühren sind zu dem angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Bekanntgabe des Bescheids fällig.

(2) Die grundstücksbezogenen Benutzungsgebühren nach §§ 28 – 30 ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 33 Beauftragung Dritter bei der Gebührenerhebung

Die Ermittlung von Berechnungsgrundlagen, die Gebührenberechnung, die Ausfertigung und Versendung von Gebührenbescheiden sowie die Entgegennahme der zu entrichtenden Gebühren werden von den Beauftragten Gemeindewerke Sinn wahrgenommen.

§ 34 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist, wer im Abrechnungszeitraum Eigentümer des Grundstücks ist. Der Erbbauberechtigte ist anstelle des Grundstückseigentümers gebührenpflichtig. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Tritt im Abrechnungszeitraum ein Wechsel im Eigentum oder Erbbaurecht ein, so wird der neue Eigentümer oder Erbbauberechtigte gebührenpflichtig am Tag nach dem Eigentumsübergang.